OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-370042/4/GS

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Säumnisbeschwerde vom 5. Mai 2026 des A__, geb. tt.mm.jjjj, betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Stadt Linz über die Anträge vom 19. Jänner 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 4. Mai 2026, eingebracht beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) am 5. Mai 2026, brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, dass der Bf am 22. Jänner 2026 (Anm.: offensichtlich gemeint 19. Jänner 2026) einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt habe und bis heute dazu keine Entscheidung ergangen sei. Die Behörde sei verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach Einbringung des Antrags einen Bescheid zu erlassen. Werde der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so habe aufgrund der Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Frist aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege.

I.2. Die belangte Behörde legte die Säumnisbeschwerde mit Schreiben vom 28. Mai 2026, eingelangt am 1. Juni 2026, zur Entscheidung vor und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der belangten Behörde eine Frist von vier Wochen gemäß § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG setzen, um den Bescheid zu erlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Juni 2026 erteilte das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich der belangten Behörde einen Auftrag gemäß § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG zur Erlassung des Bescheides binnen vier Wochen.

I.4. Mit Bescheid vom 22. Juni 2026, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde die Anträge vom 19.01.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Bf und für seine Ehefrau, B__, geb. tt.mm.jjjj, ab.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22. Juni 2026, eingelangt am 25. Juni 2026, eine Abschrift dieses Bescheides vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ableiten lässt.

I.7. Eine öffentliche, mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da das Verfahren (wegen Gegenstandslosigkeit) einzustellen ist.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem dargestellten Verfahrensgang (zu Punkt I.) und wird der Entscheidung zugrunde gelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2025, regelt in § 25 Oö. SOHAG die Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren wie folgt:

„§ 25
Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.
(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.
(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.
(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf begründet seine Säumnisbeschwerde mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht über seinen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe entschieden.

V.2. Zweck des Rechtsbehelfes der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass

der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv" zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden" dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt vor, wenn diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH 14.09.2016, Ra 2016/18/0127).

V.3. Nunmehr hat die belangte Behörde inzwischen mit Bescheid vom 22. Juni 2026, GZ: SJF/SH, über den Antrag des Bf entschieden.

V.4. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zur Entscheidungspflicht Nachfolgendes aus:

„Abs. 1 sieht zunächst vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen - abweichend von § 73 AVG - auf maximal drei Monate verkürzt wird.
Mit den Abs. 2 und 3 wird ein spezielles Prozedere vorgesehen, das sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente des § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen. Abs. 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung - anders als § 73 Abs. 2 AVG - mit der Erhebung eine Säumnisbeschwerde nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt, ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist dem Interesse der antragstellenden Person Rechnung getragen worden - die Säumnisbeschwerde hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen."

V.5. Im Ergebnis war daher das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Selbst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger